

STATUTEN



Gemeindefschuessverein Lindau
gegründet 1994

genehmigt an der Vereinsversammlung vom 17. Februar 2026 in Lindau ZH
und in Kraft gesetzt am 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	4
	Artikel 1 – Name und Sitz.....	4
	Artikel 2 – Zweck	4
	Artikel 3 – Zugehörigkeit.....	4
II.	Mitgliedschaft.....	5
	Artikel 4 – Mitgliederkategorien	5
	Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen	5
	Artikel 6 – Mitglieder.....	6
	Artikel 7 – Ehrenmitglied	6
	Artikel 8 – Erlöschen der Mitgliedschaft.....	7
III.	Organisation	7
	Artikel 9 – Organe.....	7
	Artikel 10 – Vereinsversammlungen.....	7
	Artikel 11 – Zusammensetzung.....	8
	Artikel 12 – Kompetenzen der Vereinsversammlung.....	8
	Artikel 13 – Vorankündigung und Einberufung	8
	Artikel 14 – Antragsrecht und Stimmrecht.....	9
	Artikel 15 – Abstimmungen	9
	Artikel 16 – Wahlen	9
	Artikel 17 – Vorstand.....	9
	Artikel 18 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand	10
	Artikel 19 – Kompetenzen	10
	Artikel 20 – Amtsdauer	11
	Artikel 21 – Vorstandssitzungen.....	11
	Artikel 22 – Geschlechtervertretung	12
	Artikel 23 – Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken	12
	Artikel 23 a Annahme von Geschenken.....	12
	Artikel 24 – Revisoren.....	12
	Artikel 25 – Beschlussfassung der Organe	13
	Artikel 26 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse.....	13
IV.	Finanzen.....	13
	Artikel 27 – Rechnungsjahr.....	13
	Artikel 28 – Einnahmen	13
	Artikel 29 – Ausgaben.....	14

Artikel 30 – Zeichnungsberechtigung.....	14
Artikel 31 – Haftung.....	14
Artikel 32 – Fonds und Stiftungen.....	14
V. Weitere Bestimmungen	14
Artikel 33 – SSV-Vorgaben	14
Artikel 34 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst.....	15
Artikel 35 – Vereinsauflösung.....	15
VI. Schlussbestimmungen.....	15
Artikel 36 – Gleichstellung der Geschlechter	15
Artikel 37 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen	15
Artikel 38 – Übergangsbestimmungen	15
Artikel 39 – Genehmigung und Inkraftsetzung.....	16

I. Allgemeines

Artikel 1 – Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Gemeindeschuessverein Lindau (GSVL) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Der Gemeindeschuessverein Lindau wurde am 1. Januar 1994 gegründet. Er ist durch den Zusammenschluss der vier Schiessvereine: Schiessverein Grafstal-Kempththal (gegründet 1882), Schiessverein Lindau (gegründet 1885), Schiessverein Winterberg (gegründet 1885) und der im Jahre 2002 dazugekommenen Schützengesellschaft Tagelswangen (gegründet 1888) entstanden
- 3 Sein Sitz ist in der Gemeinde Lindau ZH.
- 4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 – Zweck

- 1 Der Gemeindeschuessverein Lindau verfolgt folgenden Zweck:
 - a) führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch
 - b) fördert das sportliche Schiessen
 - c) organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch sowie nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;
 - d) bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus;
 - e) koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
 - f) fördert die Kameradschaft und Geselligkeit;
 - g) nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr;
- 2 Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht dem Gemeindeschuessverein Lindau grundsätzlich das Lindengüetli zur Verfügung
- 3 Er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.
- 4 Als Mitglied vom Schweizer Schiesssportverband (SSV) unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Weiter anerkennt der Verein die Meldestelle Swiss Sport Integrity (SSI) und der Stiftung Schweizer Sportgericht (SSG).

Artikel 3 – Zugehörigkeit

- 1 Der Gemeindeschuessverein Lindau ist Mitglied:
 - a) des Bezirksschützenverband Pfäffikon
 - b) des Zürcher Kantonalsschützenverband
 - c) der USS Versicherung.
- 2 Unter der Vereinsnummer 1.01.0.08.085 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 – Mitgliederkategorien

- 1 Der Gemeindegesschessverein Lindau kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) **Aktivmitglieder** sind Schützen, die an vereinsinternen und vereinsexternen Schiessen, sowie freiwillig auch an den Bundesübungen teilnehmen
 - b) **Ehrenmitglieder** werden im Artikel 7 - Ehrenmitglied genauer umschrieben
 - c) **Junioren (U20)** sind Mitglieder zwischen dem 8. und dem 20. Altersjahr. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts. Dieses steht ihnen ab dem Kalenderjahr zu, in dem sie das 16. Altersjahr erreichen.
 - d) **Gönner** (Passivmitglieder) sind nicht schiessende Personen, die den Verein finanziell oder materiell unterstützen. An den Versammlungen haben sie eine beratende Stimme, aber kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- 2 Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.
- 3 Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen. Diese Reglemente sind auf der Vereinswebsite zu publizieren, vorausgesetzt es wird eine Website geführt.
- 4 Der Verein hat im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten die im Anhang aufgeführten Personen als Mitglieder der verschiedenen Kategorien aufgenommen und anerkannt.
- 5 Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen

- 1 Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind obligatorisch in der Verbands- und Vereinsadministration (SSV-SAT-Admin) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- 2 Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.
- 3 Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- 4 Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).
- 5 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- 6 Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

- 7 Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Artikel 6 – Mitglieder

- 1 Der Eintritt erfolgt schriftlich an den Vorstand. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Dem Vorstand ist auf Verlangen ein Strafregisterauszug vorzulegen.
- 2 Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:
- Rechte:
- a) Versammlungsrechte gemäss Art. 17;
 - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
 - c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;
 - d) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisors.
- Pflichten:
- a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohnadresse, E-Mailadresse, Natelnummer, Geburtsdatum und AHV-Nummer;
 - b) Teilnahme an der Vereinsversammlung und an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit;
 - c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden;
- 3 Ehrenmitglieder, die keine Lizenz benötigen, Nachwuchsschützen und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
- 4 Bei Eintritt während des Jahres entscheidet der Vorstand über den geschuldeten Betrag.

Artikel 7 – Ehrenmitglied

- 1 Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- 2 Der Titel kann vergeben werden, wenn:
- a) die Person sich während mindestens zehn Jahren zugunsten des Vereins und dessen Zweck aktiv eingesetzt oder
 - b) sich im Schiesswesen durch besondere Verdienste hervorgetan hat.
- 3 Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Mitglieder gemäss Artikel 6.
- 4 Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Aberkennung, durch Austritt aus dem Verein oder Austritt durch die Vereinsversammlung.

Artikel 8 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.
- ² Der Austritt eines Aktivmitglieds kann jeweils auf den 31. Dezember schriftlich zu Händen des Vorstandes erklärt werden. Die Verpflichtungen für das laufende Jahr gegenüber dem Verein sind zu erfüllen.
- ³ Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet;
 - b) das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet;
 - c) sich eine Person in einer Weise verhält, die dem Verein schadet oder dessen gutes Ansehen gefährdet.
 - d) Sich über sich über längere Zeit nicht am Vereinsleben beteiligt, sprich wenn zum Mitglied während mindestens zwei Jahren kein Kontakt mehr besteht. Der Ausschluss erfolgt ohne Angabe von Gründen.
- ⁴ Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen und auf alle Auszahlungen und Auszeichnungen des Vereins.

III. Organisation

Artikel 9 – Organe

- ¹ Die Organe des Vereins sind:
 - a) Vereinsversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Revisoren.
- ² Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.

Artikel 10 – Vereinsversammlungen

- ¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- ² Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- ³ Die ordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung) findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.
- ⁴ Verlangen mindestens ein Fünftel (20%) der Mitglieder eine ausserordentliche Vereinsversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten. ZGB Art. 64, Abs. 3
- ⁵ Die Vereinsversammlung (Schützenversammlung) findet in der Regel im letzten Quartal des Jahres statt und erledigt Geschäfte des Schiesswesens.
- ⁶ Der Präsident leitet die Vereinsversammlung.

Artikel 11 – Zusammensetzung

- 1 Die Vereinsversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
 - a) Aktivmitglieder;
 - b) Passivmitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder;
 - d) Vorstand;
 - e) Revisoren.
- 2 Die Mitglieder haben persönlich zur Vereinsversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

Artikel 12 – Kompetenzen der Vereinsversammlung

- 1 Die Vereinsversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
 - a) Entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. ZGB Art. 65, Abs. 1
 - b) wählt die Stimmzähler;
 - c) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung;
 - d) genehmigt das Protokoll der letzten Vereinsversammlung;
 - e) nimmt die Jahresberichte des Präsidenten und weitere zur Kenntnis;
 - f) nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis;
 - g) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
 - h) genehmigt das Budget für das nächste Folgejahr;
 - i) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein;
 - j) entlastet den Vorstand;
 - k) genehmigt das Jahresprogramm und andere Schiess- und Vereinsanlässe;
 - l) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - m) wählt den Präsidenten;
 - n) wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands;
 - o) wählt die Revisoren;
 - p) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft;
 - q) wählt Mitglieder des Vorstands und Revisoren ab;
 - r) genehmigt die Statuten und Reglemente und deren Änderungen;
 - s) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.

Artikel 13 – Vorankündigung und Einberufung

- 1 Das Datum, die Zeit und der Ort der Vereinsversammlungen sind sechs Wochen im Voraus in schriftlicher oder elektronischer Form allen Mitgliedern anzukündigen.
- 2 Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste. Die Einladung mit Traktandenliste und mit weiteren Sitzungsunterlagen erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch an die Vereinsmitglieder.
- 3 Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 14 – Antragsrecht und Stimmrecht

- 1 Die Mitglieder haben Anträge für die Vereinsversammlung schriftlich mindestens vier Wochen vor der Versammlung dem Präsidenten einzureichen.
- 2 Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.
- 3 An der Vereinsversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- 4 Der Stimmberechtigte hat seine Identität auf Nachfrage des Sitzungsleiters nachzuweisen.
- 5 Alle Trainerinnen, Trainer sowie Athletinnen und Athleten, die aktiv am Vereinsleben partizipieren, sollen in angemessener Weise in die Entscheidungs- und Mitbestimmungsprozesse des Vereins einbezogen werden.

Artikel 15 – Abstimmungen

- 1 Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Vereinsversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- 2 Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei geheimer Abstimmung gilt für die Bestimmung des einfachen Mehrs die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.

Artikel 16 – Wahlen

- 1 Wahlen finden offen statt, sofern die Vereinsversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst.
- 2 Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei Stimmengleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters.
- 4 Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 17 – Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung gewählt sind.

- 2 Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Schützenmeister
 - d) Aktuar
 - e) Kassier
 - f) Schiessaktuar
 - g) Nachwuchschef
 - h) Munitionsverwalter
 - i) Wirt
 - j) Weitere Mitglieder
- 3 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident leitet ebenfalls die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.
- 4 Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.
- 5 Ämterkumulation ist zulässig.
- 6 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlegung des Belegs.
- 7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid

Artikel 18 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand

Nur Aktivmitglieder sind in den Vorstand wählbar.

Artikel 19 – Kompetenzen

- 1 Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Vereinsversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.
- 2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) führt die laufenden Geschäfte;
 - b) erlässt die notwendigen Reglemente im Verein;
 - c) bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
 - d) erarbeitet das Jahresprogramm;
 - e) bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt und erlässt dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen;
 - f) bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab;
 - g) genehmigt Verträge;
 - h) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
 - i) hat zu allen Geschäften der Vereinsversammlung das Antragsrecht.
 - j) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
 - k) verfügt über einen jährlich von der ordentlichen Schützenversammlung festzusetzenden Betrag zur freien Verfügung.
- 3 Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.

- 4 Die ESA-, Ordonnanz- oder J&S-Leiter sind zuständig für die Ausbildung, Sicherheit und den Schiessbetrieb.
- 5 Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- 6 Der J&S-Leiter ist für die Ausbildung im Sportbereich verantwortlich. Er organisiert die Jugendausbildung im Verein.
- 7 Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Artikel 20 – Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- 2 Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 50 Jahre nicht überschreiten.
- 3 Die maximale definierte Amtsdauer kann nach deren Erreichung mittels eines 2/3 Mehrheitsentscheids verlängert werden.
- 4 Sie beginnt nach Abschluss der Vereinsversammlung, wo der Vorstand gewählt wurde, und endet mit Abschluss derjenigen Vereinsversammlung, im übernächsten Jahr
- 5 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Vereinsversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.
- 6 Es können nicht alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig zurücktreten. In den geraden Jahren wird die Hälfte der Vorstandsmitglieder inklusive Präsident, in den ungeraden Jahren die übrigen Vorstandsmitglieder gewählt.
- 7 Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren¹ eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.²

Artikel 21 – Vorstandssitzungen

- 1 Der Vorstand trifft sich im Rechnungsjahr so oft es die Geschäfte erfordert.
- 2 Der Präsident lädt schriftlich zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus.
- 3 Die Traktanden können spätestens drei Tage vor der Sitzung bekannt gegeben werden
- 4 Der Präsident ist befugt, Sitzungen des Vorstands ganz oder teilweise per Videokonferenz oder mit einzelnen elektronisch zugeschalteten Vorstandsmitgliedern durchzuführen.
- 5 Der Vorstand hält seine Sitzungen auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von wenigstens 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Traktanden ab.
- 6 Bei dringenden oder zwingenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

¹ Die Revisoren sind als zuständiges Organ ausgewählt, um im Fall des Gesamtrücktritts des Vorstands, eine statutenkonforme Lösung zu haben. Ein Fünftel der Mitglieder kann eine solche einberufen.

² Eine Ersatzwahl ist geboten, wenn der Vorstand nicht statutenkonform besetzt werden kann, läuft der Verein Gefahr, dass er von Gesetzes wegen aufgelöst wird (Art. 77 ZGB).

Artikel 22 – Geschlechtervertretung

- 1 Der Vorstand soll in seiner Zusammensetzung eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter aufweisen.
- 2 Dabei ist anzustreben, dass die Geschlechtervertretung dem Verhältnis der Geschlechter innerhalb der Mitgliedschaft entspricht.
- 3 Der Verein achtet bei der Wahl des Vorstands nach Möglichkeit auf eine faire und ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter.

Artikel 23 – Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- 2 Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- 3 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- 4 Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- 5 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 6 Ein Interessenkonflikt eines Mitgliedes liegt vor, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist. Liegt solch en Konflikt vor, ist das entsprechende Vereinsmitglied u.A vom Stimmrecht ausgeschlossen.³
- 7 Befindet sich ein Mitglied in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.

Artikel 23 a Annahme von Geschenken

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren Wert als CHF 500 haben.

Artikel 24 – Revisoren

- 1 Die Vereinsversammlung wählt zwei ordentliche Revisoren und einen Ersatzrevisor für ein Amtszyklus, nach der ordentlichen Vereinsversammlung scheidet der 1. Revisor aus und der 2. Revisor tritt an seine Stelle. Der Ersatzrevisor wird 2. Revisor und ein neuer Ersatzrevisor wir gewählt
- 2 Die Revisoren sollten über Erfahrung im Rechnungswesen verfügen.

³ Entspricht der zwingenden Bestimmung von Art. 68 ZGB und wird hier deklaratorisch übernommen.

- 3 Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten.
- 4 Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.
- 5 Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.
- 6 Falls von der Vereinsversammlung beschlossen, führen die Revisoren das Stimm- und Wahlbüro an einer Vereinsversammlung mit Wahlen.
- 7 Die Revision kann extern vergeben werden.

Artikel 25 – Beschlussfassung der Organe

- 1 Nur ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.
- 2 Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.
- 3 Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen alle Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.
- 4 Für die Genehmigung der Statuten und eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit nötig.
- 5 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Artikel 26 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse

- 1 Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.
- 2 Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft ausser das Organ entscheidet anders.
- 3 Für die Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig ausser das Organ entscheidet anders.

IV. Finanzen

Artikel 27 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 28 – Einnahmen

- 1 Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
 - a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Abgaben;
 - c) Gebühren;
 - d) Schenkungen, Zuwendungen und Legate;
 - e) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten.

- 2 Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben und Gebühren werden durch die Vereinsversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.
- 3 Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.
- 4 Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind am 30. April zur Zahlung fällig.

Artikel 29 – Ausgaben

- 1 Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.
- 2 Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig festlegen.
- 3 Über vom Vorstand zusätzlich zum genehmigten Budget beschlossene Ausgaben ist an der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 30 – Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein.
- 2 Mit Ausnahme des Bankverkehrs, wo der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.

Artikel 31 – Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 32 – Fonds und Stiftungen

- 1 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Vereinsversammlung.
- 2 Die Fonds sind Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen. Sie müssen aber in der Bilanz ersichtlich sein.

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 33 – SSV-Vorgaben

- 1 Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen «Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS)».
- 2 Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
 - a) Dopingbekämpfung und -prävention;
 - b) Ethik;
 - c) Datenschutz.

Artikel 34 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

Artikel 35 – Vereinsauflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2 Bei Auflösung dieses Vereins ist das gesamte Vermögen dem Gemeinderat Lindau treuhänderisch und zur Verwaltung gemäss Vereinsbeschluss für 20 Jahre zu übergeben, bis ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gegründet ist. Die Auflösung muss den Richtlinien des SSV entsprechen.
- 3 Dieser neue Verein muss den gleichen übergeordneten Verbänden angehören, um die Vermögenswerte übernehmen zu dürfen.
- 4 Bildet sich innert zwanzig Jahren seit dem Auflösungsbeschluss kein solcher Verein, so geht das Vermögen an die Gemeinde Lindau über, welcher dieses übernehmen und gezielt für die Nachwuchsförderung der ortsansässigen Vereine verwenden muss.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 36 – Gleichstellung der Geschlechter

- 1 Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
- 2 Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

Artikel 37 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

Artikel 38 – Übergangsbestimmungen

- 1 Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.
- 2 Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

Artikel 39 – Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden am 17. Februar 2026 an der Vereinsversammlung des Vereins in Lindau genehmigt.
- 2 Sie treten sofort in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bezirksschützenverband Pfäffikon und der Militärdirektion.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement für alle Geschlechter. Zur besseren Lesbarkeit und Vereinfachung wird jedoch überall die männliche Schreibweise verwendet.

Lindau, 15. Mai 2026
Ort, Datum

Thomas Benz
Vize-Präsident

Gemeindeschiesverein Lindau

Nicole Benz-Wullschleger
Aktuarin

Genehmigung durch

Pfäffikon, 20. März 2025

Walter Bosshard
Präsident

Bezirksschützenverband Pfäffikon

Claudia Meier
Aktuarin

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Zürich, 28. April 2026

Militärverwaltung
Kanton Zürich

~~Der zuständige Vorsteher: Militärdirektor / Regierungsrat~~

Sicherheitsdirektion
Militärdirektion des Kantons Zürich

